



Steuerrecht

Fixkostenzuschuss

Seit Mitte März 2020 ist Österreich unmittelbar von der Corona-Pandemie betroffen. Betretungsverbote, Grenzschließungen und Quarantänemaßnahmen haben sowohl nichtselbständig Erwerbstätige aber auch Unternehmen in unterschiedlichem Ausmaß wirtschaftlich beeinträchtigt. Um die negativen Folgen etwas abzumildern, sind Regierung und Parlament seitdem bemüht, mit einer Vielzahl an Einzelmaßnahmen Hilfestellung anzubieten. Während die Kurzarbeitsregelung vor allem zum Ziel hatte, Mitarbeiter in Beschäftigung zu halten und vor Arbeitslosigkeit zu bewahren, ist der Fixkostenzuschuss eine Hilfsmaßnahme für Unternehmen.

Seit 20. Mai 2020 können betroffene Unternehmen Antrag auf Ersatz bestimmter Fixkosten stellen. Mittlerweile wurde bereits eine Fortsetzung der Regelung beschlossen. Zuschüsse für diese Phase II wird man ab 16. September 2020 beantragen können.

Phase I:

Was ist unter Fixkostenzuschuss zu verstehen?

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie von Umsatzeinbußen betroffen

sind, wird bei Erfüllung der in den Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen ein bestimmter Teil der Fixkosten ersetzt. Die Höhe der Ersatzleistung richtet sich nach dem Ausmaß des Umsatzrückganges. Der Zuschuss muss vom Unternehmen oder einem Vertreter via FinanzOnline beantragt werden und wird in bis zu drei Tranchen ausbezahlt.

Was sind die Voraussetzungen?

Um in den Genuss eines Fixkostenzuschusses zu gelangen, muss das Unternehmen seinen Sitz oder eine

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. September 2020

- Steirische Tourismusabgabe 2020
- Frist für Herabsetzungsantrag Einkommen- und Körperschaftsteuer-VZ 2020
- Arbeitnehmerveranlagung 2019 (Pflichtveranlagung)
- ZM 8/2020
- KESt Zinsen aus Geldeinl. Rest 2019
- Abschlagszahlung Est/KSt 2019

15. Oktober 2020

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 8/2020
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 9/2020
- KESt, NoVA, Energieabgaben 8/2020
- Versicherungssteuer 8/2020
- Feuerschutzsteuer 8/2020
- Fremdenverkehrsabgabe 7–9/2020
- Gebühren, GrEst, ImmoEst 8/2020
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 8/2020

20. Oktober 2020

- USt für MOSS 7–9/2020

2. November 2020

- ZM 9/2020 bzw 7–9/2020
- Stabilitätsabgabe 10–12/2020 und Jahreserklärung 2020

16. November 2020

- Umsatzsteuer 9/2020 bzw 7–9/2020
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 10/2020
- Altlastenbeitrag 7–9/2020
- KESt, NoVA 9/2020
- Versicherungssteuer 9/2020
- Feuerschutzsteuer 9/2020
- Kraftfahrzeugsteuer 7–9/2020
- Kammerumlage 7–9/2020
- Energieabgaben, Flugabgabe 9/2020
- Grundsteuer 10–12/2020
- Gebühren, GrEst, ImmoEst 9/2020
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 9/2020
- Bodenwertabgabe 10–12/2020
- Abgabe v luf Betrieben 10–12/2020
- Körperschaftsteuer-VZ 10–12/2020
- Einkommensteuer-VZ 10–12/2020

AUS DEM INHALT:

Fixkostenzuschuss	1
COVID-19-Investitionsprämie	4
Arbeitsrechtliche Neuerungen in der COVID-19-Krise	5
Internes Kontrollsystem	6
Der Geschäftsführer als Krisenmanager	7

Betriebsstätte in Österreich haben und eine operative Tätigkeit ausüben, die zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb führt.

Das Unternehmen darf in den letzten drei Jahren nicht von einem steuerlichen Abzugsverbot wegen aggressiver Steuerplanung betroffen gewesen und in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig zu einer Finanzstrafe verurteilt worden sein.

Zudem darf sich das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder im Zeitpunkt der Antragstellung in einem Insolvenzverfahren befinden. Weiters muss es zumutbare Maßnahmen gesetzt haben, um die Fixkosten zu reduzieren. So wäre es zB zumutbar, mit dem Vermieter über eine Reduktion der Geschäftsraummietauf die Zeit einer angeordneten Betriebschließung zu sprechen.

Bestimmte Rechtsträger wie etwa Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Pensionskassen, NPOs oder solche Rechtsträger, die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, sind von der Gewährung der Fixkostenzuschüsse ebenso ausgenommen wie neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. März 2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen muss das Unternehmen jedoch einen coronabedingten Umsatzausfall von mindestens 40% im Vergleichszeitraum erleiden. Folgende Vergleichszeiträume stehen zur Auswahl:

- Variante 1: Es sind die Umsätze des 2. Quartals 2020 jenen des 2. Quartals 2019 gegenüberzustellen.
- Variante 2: Es stehen insgesamt 6 Betrachtungszeiträume zur Verfügung, die mit den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres zu vergleichen sind.
 - (1) 16. März bis 15. April 2020
 - (2) 16. April bis 15. Mai 2020
 - (3) 16. Mai bis 15. Juni 2020
 - (4) 16. Juni bis 15. Juli 2020
 - (5) 16. Juli bis 15. August 2020
 - (6) 16. August bis 15. September 2020

Anträge können für bis zu drei dieser Betrachtungszeiträume gestellt werden,



wobei diese zeitlich zusammenhängen müssen.

Welche Fixkosten werden gefördert?

Die förderbaren Fixkosten sind in einer Richtlinie erschöpfend aufgezählt. Dabei handelt es sich um Geschäftsraummietaufwendungen und Pachten, betriebliche Versicherungsprämien, Zinsen für Darlehen und Kredite, Finanzierungskostenanteil in Leasingraten, betriebliche Lizenzgebühren, Aufwendungen für Energie und Telekommunikation, Wertverlust verderblicher und saisonaler Waren, angemessener Unternehmerlohn (mindestens € 666,66, höchstens € 2.666,67 pro Monat), Personalaufwendungen für Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen, € 500,00 für Steuerberatung bei einer Zuschusshöhe von unter € 12.000,00 sowie sonstige betriebsnotwendige vertragliche Zahlungsverpflichtungen soweit sie nicht das Personal betreffen.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Ausmaß des Umsatzrückganges. Beträgt dieses 40 bis 60% werden 25% der förderbaren Fixkosten ersetzt. Bei einem Umsatzausfall von 60 bis 80% beträgt der Zuschuss 50% und steigt bei 80 bis 100% auf 75%. Liegt der Umsatzausfall unter 40% sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, und es kann kein Zuschuss gewährt werden.

Die Ermittlung des Zuschusses hängt von den für die Berechnung des Umsatzrückganges gewählten Perioden ab. Bei Variante 1 (Vergleich 2. Quartal 2020 mit 2. Quartal 2019) sind die Fixkosten im Zeitraum vom 16. März bis 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei Variante 2 sind die im gewählten Zeitraum anfallenden Fixkosten ausschlaggebend.

Wie ist der Zuschuss zu beantragen? Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Fixkostenzuschuss der Phase I kann grundsätzlich seit dem 20. Mai 2020 beantragt werden. Die Antragstellung hat über FinanzOnline zu erfolgen und kann durch den Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch eine bevollmächtigte Person (zB Steuerberater) vorgenommen werden.

Beträgt der Zuschuss insgesamt nicht mehr als € 12.000,00 ist keine Prüfung des Antrages erforderlich. Bei Zuschüssen von mehr als € 12.000,00 bis maximal € 90.000,00 muss der Antrag durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter auf Plausibilität geprüft werden. Bei höheren Zuschüssen ist eine vollständige Prüfung der Angaben im Antrag vorgesehen.

Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses können in bis zu drei Tranchen erfolgen. Die erste Tranche umfasst bis zu 50% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und konnte ab 20. Mai 2020 beantragt werden. Anträge für die

zweite Tranche (25%) sind seit 19. August 2020 möglich. Die dritte Tranche, die den noch offenen Rest abdeckt, wird ab 19. November 2020 beantragt werden können.

Wer bislang noch keinen Antrag gestellt hat, kann jetzt Tranche 1+2 auf einmal beantragen. Wartet man auch noch den 19. November 2020 ab, kann man gleich 100% des Zuschusses beantragen. Letztmöglichster Tag für die Beantragung des Zuschusses der Phase I ist der 31. August 2021.

Phase II:

Noch während die Phase I des Fixkostenzuschusses gerade erst angelaufen ist, wurde mit der Phase II eine zeitliche Verlängerung und inhaltliche Verbesserung der Maßnahme beschlossen. Was sind nun die wesentlichen Neuerungen der Phase II?

- Der Fixkostenzuschuss der Phase II gebührt bereits ab einem Umsatzrückgang von 30%.
- Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Ausmaß des Umsatzrückganges. Bei einer Umsatzeinbuße von 50% werden daher auch 50% der Fixkosten ersetzt. Bei einem vollständigen Umsatzausfall ist somit ein Fixkostenersatz von 100% möglich.
- Der Katalog der förderbaren Fixkosten wurde erweitert. So gelten etwa in der Phase II auch folgende Kosten als Fixkosten:

- ▶ Absetzung für Abnutzung für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter,
- ▶ Leasingraten,
- ▶ Geschäftsführerbezug bis 2.666,67 pro Monat,
- ▶ frustrierte Aufwendungen infolge Corona-Pandemie.
- Es wurde eine Pauschalierungsmöglichkeit geschaffen: Natürliche Personen, die im zuletzt veranlagten Jahr weniger als € 100.000,-- Umsatz erzielt haben, können pauschal 30% des Umsatzausfalls als Fixkosten ansetzen. Neben der Umsatzgrenze ist jedoch Voraussetzung, dass es sich um die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers handelt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die nichtselbständigen Einkünfte niedriger sind als die betrieblichen.
- Wer einen Fixkostenzuschuss der Phase I beantragt hat, kann in Phase II Absetzung für Abnutzung, Leasingraten und frustrierte Aufwendungen, die in Phase I nicht gefördert wurden, nachholen.
- Als Betrachtungszeiträume für den Umsatzrückgang stehen folgende Perioden zur Verfügung:
Variante 1: Es wurde ein Fixkostenzuschuss I beantragt. Dieser endet vor dem 1. Juli 2020:
Es sind die Umsätze des 3. und 4. Quartals 2020 jenen des 3. und 4. Quartals 2019 gegenüberzustellen.

Endet der Fixkostenzuschuss I jedoch nach dem 1. Juli 2020, so sind das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 heranzuziehen.

Variante 2: Es stehen insgesamt 9 Betrachtungszeiträume zur Verfügung, die mit den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres zu vergleichen sind. Der erste dieser Zeiträume reicht vom 16. Juni 2020 bis zum 15. Juli 2020, der letzte vom 16. Februar 2021 bis zum 15. März 2021. Es können bis zu sechs zeitlich zusammenhängende Zeiträume ausgewählt werden.

Ermittlung des Zuschusses

Auch hier hängt die Ermittlung des Zuschusses von den für die Berechnung des Umsatzrückgangs gewählten Perioden ab. Bei Variante 1 sind im ersten Fall die Fixkosten des Zeitraums 16. Juni 2020 bis 15. Dezember 2020, im zweiten Fall jene des Zeitraums 16. September 2020 bis 15. März 2021 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei Variante 2 sind die im gewählten Zeitraum anfallenden Fixkosten ausschlaggebend.

Antragstellung und Tranchen

Antragstellung und Auszahlung können in bis zu zwei Tranchen erfolgen. Die erste Tranche in Höhe von 50% kann ab 16. September 2020 beantragt werden. Die Antragstellung für die zweite Tranche wird ab 16. Dezember 2020 möglich sein. Letzter Tag der Antragstellung wird wie bei Phase I der 31. August 2021 sein.

Tipp:

Vor der Beantragung eines Fixkostenzuschusses sollte man sich die Umsatzrückgänge und die in Frage kommenden Fixkosten in den einzelnen Betrachtungszeiträumen gut ansehen und Vergleichsrechnungen anstellen. Unter Umständen kann die Wahl nur eines Betrachtungszeitraumes zu einem höheren Zuschuss führen als zwei oder mehr Zeiträume.

Ihr Steuerberater wird Ihnen bei der Wahl der optimalen Perioden gerne behilflich sein.



COVID-19-Investitionsprämie

• Mit dem am 24. Juli 2020 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Investitionsprämien-gesetz hat der Nationalrat die Grundlage für die COVID-19-Investitionsprämie geschaffen. Damit soll für Unternehmen ein Investitionsanreiz geschaffen werden, um die seit Beginn der Coronakrise schwächeln-de Konjunktur zu beleben.

Während im Gesetz nur die wesentlichen Eckpunkte dieser Fördermaßnahme beschrieben wurden, erfolgte die detaillierte Ausgestaltung in einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Nachfolgend soll ein Überblick gegeben werden, wer die Prämie beantragen kann, welche Investitionen gefördert werden, wie hoch die Prämie ausfällt und welche Fristen eingehalten werden müssen.

Wer kann den Zuschuss erhalten?

Förderfähig sind alle Unternehmen (im Sinne von § 1 UGB), die über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen, unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrer Größe und der Branche, in der sie tätig sind.

Welche Investitionen werden gefördert?

Förderfähig sind grundsätzlich materielle und immaterielle Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen.

Davon ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Investitionen, wie zB Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb. Aber auch für aktivierte Eigenleistungen, leasingfinanzierte Investitionen (außer sie werden beim Antragsteller aktiviert), Gebäude und Grundstücke, Erwerb von Unternehmen sowie Finanzanlagen wird keine Investitionsprämie gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der Prämie ist zudem, dass die Investition im Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 28. Februar 2021 begonnen wird. Das bedeutet, dass während dieser Zeitspanne erste Maßnahmen (Bestellung, Kaufvertrag, Anzahlung, Lieferung) für die Investition gesetzt werden müssen. Werden erste Maßnahmen bereits vor oder erst nach diesem Zeitraum gesetzt, steht keine Prämie zu. Ihren Abschluss (Inbetriebnahme und Bezahlung) muss die Investitionsmaßnahme spätestens am 28. Februar 2022 finden. Nur bei Großprojekten (über € 20 Mio) ist dafür 2 Jahre länger Zeit.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7% der Neuinvestition. Investiert das Unternehmen jedoch in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science steigt die Prämie auf immerhin 14%. Die Prämie ist zur Gänze steuerfrei und führt auch nicht zu einer Kürzung der davon betroffenen Aufwendungen.

Um förderwürdig zu sein, muss die Investition mindestens € 5.000,- (netto) betragen. Dabei handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderantrag. Das höchste förderbare Investi-

tionvolumen beträgt € 50 Mio (netto) pro Unternehmen. Übersteigen die Investitionen diesen Betrag, wird die Prämie maximal für den Höchstbetrag gewährt.

Wie ist die Prämie zu beantragen?

Die Prämie kann im Zeitraum vom 1. September 2020 bis spätestens 28. Februar 2021 beantragt werden. Da die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme beauftragt wurde, können Anträge auf Gewährung der COVID-19-Investitionsprämie nur über die Online Plattform aws Fördermanager erfolgen.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt als Einmalzahlung nach Vorlage einer Endabrechnung durch den Antragsteller. Nur bei einem Investitionsvolumen über € 20 Mio kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden.

Tipp:

Unter dem Link <https://www.aws.at/corona-hilfen-des-bundes/aws-investitionspraemie/> gelangt man nicht nur zur Antragstellung, sondern kann auch die Förderrichtlinie und Fragenkataloge (FAQ) abfragen. Vor allem bei geplanten Investitionen im Bereich der Digitalisierung und der Ökologisierung lohnt sich ein Blick in die Förderrichtlinien und die FAQs, da dort eine Vielzahl an Beispielen und Begriffsbestimmungen angeführt sind.




 Sozial- und Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Neuerungen in der COVID-19-Krise

Die COVID-19-Krise beherrscht nach wie vor die Schlagzeilen. Im Folgenden sollen die zwischenzeitlich erlassenen wesentlichen gesetzlichen Änderungen dargestellt bzw. auf die bisher bekannten in Aussicht gestellten Anpassungen Bezug genommen werden.

Sonderbetreuungszeit

Werden Einrichtungen aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu 3 Wochen vereinbart werden. In diesem Fall werden 1/3 des dem Arbeitnehmer gezahlten Entgelts seitens des Bundes gefördert.



Mit Wirkung zum 25. Juli 2020 wurde diese Regel dahingehend angepasst, dass eine Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen nicht mehr zwingende Voraussetzung ist, um die Sonderbetreuungszeit vereinbaren zu können. Diese Möglichkeit besteht für die notwendige Betreuung von Kindern unter 14 Jahren bzw. Menschen mit Behinderungen, sofern diesen Personen gegenüber eine Betreuungspflicht besteht. Ebenso werden pflegebedürftige Personen erfasst, wenn die Betreuungskraft (24-Stunden-Pflege) ausfällt und diese Personen als Angehörige anzusehen sind.

Nach wie vor besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit. Die

vereinbarte Sonderbetreuungszeit ist für maximal 3 Wochen möglich. Anträge auf Vergütung sind bis spätestens 31. Oktober 2020 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes zu stellen. Diese Neuregelung ist bis zum 30. September 2020 befristet.

Kurzarbeit – Phase 3

Die derzeit geltende Corona-Kurzarbeit läuft mit 30. September 2020 aus. Zwischen den Sozialpartnern wurde eine Verlängerung um weitere 6 Monate, sohin vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021, vereinbart. Die Arbeitnehmer erhalten in dieser „3. Phase der Kurzarbeit“ weiterhin 80/85/90% des Nettolohns von vor der Kurzarbeit. Lohn-erhöhungen (zB Ist-Lohnerhöhungen oder Biennalsprünge) werden bei der Vergütung berücksichtigt, sodass von einer dynamischen Betrachtung auszugehen ist.

Alle Mehrkosten werden den Unternehmen weiterhin voll ersetzt (der Arbeitgeber zahlt weiterhin die anteiligen Kosten für die anfallende Arbeit und erhält die Kosten für die entfallende Arbeit inklusive aller Lohnnebenkosten und Krankenstände – wie bisher – vom AMS vergütet).

Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens bleibt es weiterhin beim verkürzten Verfahren, wobei der Sozialpartnervereinbarung eine Prognoserechnung anzuschließen ist, die die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zu berücksichtigen hat.

Die ausfallende Arbeitszeit soll von den Arbeitnehmern für Weiterbildung genutzt werden.

Es besteht sohin eine verpflichtende Weiterbildungsbereitschaft in der vom AMS vergüteten Ausfallzeit. Die Weiterbildung wird durch das AMS gemeinsam mit dem Betrieb abgewickelt und kann jederzeit beginnen. Eine Unterbrechung der Weiterbildungsmaßnahmen soll möglich sein, wenn der Arbeitnehmer die Weiterbildung innerhalb von 18 Monaten nachholt.

Die Arbeitszeit kann innerhalb des Kurzarbeitszeitraums zwischen 30% und 80% der ursprünglichen Arbeitszeit betragen und beträgt der Durchrechnungszeitraum 6 Monate. In Sonderfällen (zB Stadthotellerie) sollen Unterschreitungen der Mindestarbeitszeit möglich sein.

Die Behaltspflicht nach der Kurzarbeit beträgt weiterhin einen Monat. Die ordnungsgemäße Ausbildung von Lehrlingen wird auch für Betriebe, die sich in Kurzarbeit befinden, sichergestellt.

Hinsichtlich der näheren Details bleibt der Entwurf einer Muster-Sozialpartnervereinbarung der Sozialpartner abzuwarten.

Bildungskarenz und Epidemiegesezt

Im Zusammenhang mit einer Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit wurde die Rahmenfrist und die höchstmögliche Dauer der Inanspruchnahme verlängert, sofern es hinsichtlich eines konkreten Ausbildungszieles zu „Corona“-bedingten Einschränkungen kam. Diese Neuregelung trat rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Dezember 2024.

Für Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesezt wurde eine Fristverlängerung vorgesehen. Jene Fristen, die bereits vor dem 7. Juli 2020 abgelaufen waren oder an diesem Tag noch liefen, begannen an diesem Tag erneut zu laufen, sodass ab diesem Zeitpunkt 3 Monate zur Antragstellung zur Verfügung stehen.

Steuerrecht

Durch das Konjunkturstärkungsgesezt 2020 wurde der Eingangssteuersatz (betreffend Einkommensteile über € 11.000,-- – € 18.000,--) von 25% auf 20% rückwirkend mit 1. Jänner 2020 reduziert.

Diese Tarifänderung muss in der Personalverrechnung bis spätestens Ende September 2020 über eine Aufrollung umgesetzt werden.

Arbeitnehmer in Kurzarbeit haben gewöhnlich während des Kurzarbeitszeitraumes reduzierte laufende Bezüge erhalten. Da jedoch die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) in der Regel ungekürzt geleistet wurden und werden, würden die gesetzlichen Bestimmungen des Kontrollsechstels zu Steuernachzahlungen führen. Zur Abmilderung dieser Konsequenz wurde gesetzlich vorgesehen, dass bei der Berechnung des Jahressechstels im Fall von Kurzarbeit ein pauschaler Zuschlag von 15% berücksichtigt wird. Keine Rolle spielt, wie lange die Arbeitnehmer in Kurzarbeit waren oder sind.

Internes Kontrollsystem

Begriffsdefinition

Unter internem Kontrollsystem (IKS) sind Methoden und Maßnahmen zu verstehen, die in einem Unternehmen dazu dienen

- das Vermögen des Unternehmens zu sichern;
- die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens und Berichtswesens zu gewährleisten;
- die Einhaltung der vorgeschriebenen Unternehmenspolitik sicherzustellen.

Hinweis:

§ 22 Abs 1 GmbHG

Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

Inhalte IKS

Das IKS sollte folgende Aufgaben zum Inhalt haben:

- Kontrolle der betrieblichen Effizienz, um Rationalisierungsmaßnahmen zur Kostensenkung und Gewinnoptimierung durchzuführen
 - ▶ periodische Prüfung von Versicherungs-, Miet-, Leasing- und Kreditverträgen hinsichtlich Kosteneinsparungspotenzialen
 - ▶ Kontrolle der Kunden- und Lieferanten-Zahlungsmodalitäten
- Maßnahmen zur Früherkennung von internen und externen Risiken setzen
 - ▶ Währungsrisiko bei Fremdwährungskrediten
 - ▶ Branchenrisiko
 - ▶ Länderrisiko bei Auslandsengagements und
 - ▶ politische Risiken

- Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit von Arbeitsprozessen
 - ▶ Einhaltung des Vieraugenprinzips: die Tätigkeiten eines Mitarbeiters werden durch einen zweiten überwacht, kontrolliert und/oder mitunterzeichnet
 - ▶ Funktionstrennung: unvereinbare Tätigkeiten dürfen nicht von ein und derselben Person ausgeführt werden (Kassa – Buchhaltung, Einkauf – Wareneingang)
- Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens
 - ▶ Kontierungsrichtlinien
 - ▶ Buchhaltungschecks
 - ▶ Belegablagen
- Prüfung des Berichtswesens

Gliederung des IKS

Art und Ausmaß von Kontrollmaßnahmen sind abhängig von:

- der Größe des Unternehmens,
- der Komplexität des Unternehmensgeschehens und vom
- Risikoumfeld (Standort, Branche, Währung etc)

Grundsätzlich besteht bei KMUs der Bedarf für ein der Betriebsgröße entsprechend angepasstes Internes Kontrollsystem.

In der folgenden Übersicht wird eine mögliche Gliederung des IKS für den Einsatz in Klein- und Mittelbetrieben vorgenommen. Es wird zwischen auto-

matisierten Kontrollen und Kontrollen durch den Unternehmer unterschieden.

■ Automatisierte Kontrollen:

Bei den automatisierten Kontrollen handelt es sich einerseits um organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (zB Vier-Augen-Prinzip) und andererseits um Kontrollmittel in der Organisation (zB Zugangs- und Sperrvorrichtungen).

■ Kontrollen durch den Unternehmer:

In KMUs müssen aufgrund von Kosten- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen automatisierte Kontrollen und Funktionstrennungen durch Überwachungsmaßnahmen von Verantwortlichen (Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Controller etc) ersetzt werden.

Empfehlungen für KMU

- Auch in kleinen Unternehmen sollten Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiter existieren, in denen die Verantwortungs- und Aufgabengebiete detailliert niedergeschrieben sind.
- Die Erstellung von Flow-Charts zur Darstellung der Prozesse – wie Einkauf, Verkauf, Fakturierung etc – können leicht mittels EDV erstellt werden und bieten auch den Mitarbeitern Sicherheit im Hinblick auf die Richtigkeit der Arbeitsabläufe.
- Die jährliche Überprüfung der Versicherungs-, Leasing- und insbesondere der Kreditverträge hinsichtlich Konditionen ist ein unbedingtes „Muss“ – auch für kleinere Unternehmen.

Ausgaben		
Kostenstelle	in Euro	Vorjahr
Miete	1,256.000	1,198
Personal	34,250.000	33,12
KFZ	841.500	8
Telefon	952.200	
	205.500	
	6.400	



Checkliste – Selbsttest

Im folgenden Selbsttest werden die wichtigsten Anwendungsbereiche des Internen Kontrollsystems zusammengefasst. Zur Beantwortung der jeweiligen Frage markieren Sie das nebenstehende JA/NEIN-Feld. Wurden mehr als 10 Fragen mit Nein beantwortet, sollte man sich näher mit dem Thema IKS auseinandersetzen.

	Ja	Nein
1. Existiert ein Organigramm in schriftlicher Form?		
2. Gibt es Stellenbeschreibungen, in denen Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Stellvertretungen genau geregelt werden?		
3. Existieren Richtlinien für Unternehmensprozesse wie Einkauf, Verkauf, Produktion, Lager, Buchhaltung, Berichtswesen?		
4. Wird in Ihrem Unternehmen das Prinzip der Funktionstrennung eingehalten?		
5. Gibt es ein effizientes Mahnwesen?		
6. Werden die Konditionen bei Banken hinsichtlich Zinsen und Spesen regelmäßig überprüft?		
7. Gibt es Kassabuch-Minusbestände?		
8. Erfolgt einmal im Monat ein Kassasturz?		
9. Gibt es Bestellgrenzen, ab deren Erreichen die Zustimmung eines weiteren Verantwortlichen eingeholt werden muss?		
10. Erfolgt eine Kontrolle der Eingangsrechnungen mit den Lieferscheinen?		
11. Werden bei Eingangsrechnungen Skonti ausgenützt?		
12. Gibt es regelmäßige Mitarbeitergespräche und -beurteilungen und sind diese standardisiert?		
13. Gibt es einen Weiterbildungsplan für Mitarbeiter?		
14. Werden Planungsrechnungen erstellt?		
15. Existiert ein monatliches Berichtswesen und gibt es einen Verantwortlichen dafür?		

 **Recht Allgemein**

Der Geschäftsführer als Krisenmanager

Die COVID-19-Pandemie lässt die Wirtschaft schwächeln und viele Unternehmen bluten. Um das Unternehmen sicher durch diese Zeiten zu bringen, wurden einige gesetzliche Änderungen gesetzt. Den Verantwortlichen in einem Unternehmen stellen sich seit Ausbruch der Pandemie eine Reihe von Herausforderungen: neben dem Tagesgeschäft gilt es nun, sich etwa mit arbeitsrechtlichen Vorschriften oder Lieferengpässen zu befassen. Dabei spielt immer wieder der Unsicherheitsfaktor „Zeit“ mit – auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Geldmitteln und die geplanten Investitionen für die Zeit nach der Krise. Daher bedarf es einer ständigen Überwachung der wirtschaftlichen Gebarung. Ein realistisches Liquiditätsmanagement ist unbedingt notwendig.

Änderung bei der Insolvenzantragspflicht

Für den Fall, dass die Pandemie den Eintritt der Insolvenz eines Unternehmens zumindest mitverursacht hat und die angedachten Sanierungsmaßnahmen Erfolgsaussichten versprechen, ist die Frist für einen Insolvenzantrag von 60 auf

120 Tage verlängert. Ist das Unternehmen bei Ablauf des 31. Oktober 2020 überschuldet, so muss die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 31. Oktober 2020 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung – je nachdem welcher Zeitraum später endet – beantragt werden. Unter diesen Voraussetzungen gilt der Insolvenzantrag als rechtzeitig gestellt, sodass eine Haftung wegen Insolvenzverschleppung nach Eintritt der Überschuldung bis 31. Oktober 2020 nicht besteht.

Innerhalb der 120-Tage-Frist gilt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung: für den Fall des Scheiterns der Unternehmenssanierung und der unabweichlichen Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist es nicht zulässig, wichtige Geschäftspartner zu bevorzugen und andere Gläubiger hinzuhalten. In der Rechtsordnung sind einige Vorschriften enthalten, die eine persönliche Haftung von Geschäftsführern heranziehen. Für Sozialversicherungsbeiträge ist es etwa § 67 Abs 10 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), für Abgaben sieht etwa § 9 Abs 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) eine solche Haftung vor. Und last not least setzt § 159 Straf-

gesetzbuch (StGB) grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen unter Strafe.

Wäre die Insolvenz eines Unternehmens aber auch ohne das Auftreten der Pandemie eingetreten, gilt die 120-Tage-Frist jedoch nicht. In einem solchen Falle ist bei Scheitern eines Sanierungsversuches unverzüglich – spätestens nach 60 Tagen – ein Insolvenzantrag einzubringen. Wenn keine Sanierungsmaßnahmen angestrebt werden oder solche, die sich von Anbeginn an als aussichtslos erweisen, besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen.

Sowohl die 60-Tage-Frist als auch die 120-Tage-Frist für einen Insolvenzantrag sind Höchstfristen.

Liquiditätsplanung durch Kreditaufnahme

Die Pandemie bringt für viele Unternehmerinnen und Unternehmer finanzielle Einbußen mit sich. Um Liquiditätsproblemen zu entgehen, kann ein Gesellschafter dem Unternehmen für die Krise einen eigenkapitalersetzenden Kredit geben. Für solche Kredite sieht das Eigenkapitalersatz-Gesetz (EKEG) eine Frist von 60 Tagen vor und ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 diese Art von Kreditgewährung vorübergehend

erleichtert. So liegt ein eigenkapitalersetzender Kredit im Sinne des Eigenkapitalersatz-Gesetzes nicht vor, wenn ein Geldkredit nach dem 5. April 2020 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 für nicht mehr als 120 Tage gewährt und zugezählt wird und das Unternehmen weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus seinem Vermögen als Gegenleistung gibt. Für solche Kredite ist die im EKEG vorgesehene Frist von 60 auf 120 Tagen ausgeweitet.

Um die Gehälter der Belegschaft bis zur Auszahlung von COVID-19-Kurzarbeitshilfe vorzufinanzieren, ist aktuell ein hoher Bedarf an Überbrückungskrediten gegeben. Diese Kredite unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einem Anfechtungsschutz: eine Anfechtung wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 31 Insolvenzordnung ist für solche Kredite ausgeschlossen. Ein solcher Kredit muss bis 31. Oktober 2020 gewährt werden und muss sofort nach Erhalt der Kurzarbeitshilfe zurückgezahlt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass für den Kredit weder ein Pfand noch eine vergleichbare Sicherheit aus dem Vermögen des Kreditnehmers bestellt wurde und dem Kreditgeber bei Kreditgewährung die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers nicht bekannt war.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2020	1,50%	Sozialversicherung	Alleinverdienerabsetzbetrag
2019	1,50%	HöchstbeitragsGL 2020	ohne Kind
Pensionsvorsorgeprämie 2020	4,25%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 494,-
2019	4,25%	- für Selbstständige (12x pa)	€ 669,-
Zinssätze (seit 16.3.2016)		HöchstbeitragsGL 2019	für jedes weitere Kind zusätzlich
Basiszinssatz (pa)	- 0,62%	- für Dienstnehmer (14x pa)	€ 220,-
Stundungszinsen (pa)	3,88%	- für Selbstständige (12x pa)	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner
Aussetzungszinsen (pa)	1,38%		€ 6.000,-
Anspruchszinsen (pa)	1,38%	Geringfügigkeitsgrenze 2020	Familienbonus Plus
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	pro Monat
2020	0,50% pa		bis 18. Lj
2019	0,50% pa	Geringfügigkeitsgrenze 2019	ab 18. Lj
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,-	pro Monat	€ 125,-
Umsatzsteuer		täglich entfällt seit 2017	€ 41,68
Kleinunternehmergrenze 2020	€ 35.000,-	Grenzwert Dienstgeberabgabe	Pendlerpauschale
Kleinunternehmergrenze 2019	€ 30.000,-	2020/monatlich	„klein“ 2 – 20 km
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		2019/monatlich	20 – 40 km
seit 1.3.2014	€ 400,-		40 – 60 km
Auflösungsabgabe 2020	entfällt	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)	€ 696,-
2019	€ 131,-	Tagesdiät	€ 1.356,-
		Nachtdiät	€ 2.016,-
		Kosten e-card 2020	€ 372,-
		2019	€ 1.476,-
			€ 2.568,-
			€ 3.672,-
			Pendlereuro pro km
			€ 2,-

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 18.9.2020; **nächste Ausgabe:** 19.11.2020